

Ergänzende Bildung zum Validierungsverfahren FAGE EFZ Zentralschweiz:

Wegleitung für das Qualifikationsverfahren ab Beginn der ergänzenden Bildung 04.04.2016

1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101)
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ vom 13. November 2008 (in Kraft ab 1. Januar 2009, Bestimmungen über Qualifikationsverfahren in Kraft ab 1. Januar 2012)
- Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (in Kraft ab 1. Januar 2009, geänderter Bildungsplan in Kraft ab 30. Oktober 2009)
- Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht an gewerblich-industriellen Berufsschulen
- Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
- Qualifikationsprofil für Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
- Vereinbarung zwischen den Validierungskantonen vom 10. März 2015

Diese Wegleitung richtet sich grundsätzlich nach den Anforderungen der erwähnten Bildungsverordnung sowie nach den obgenannten Bestehensregeln und dem Qualifikationsprofil. Sie ersetzt die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ der OdASante vom 02.02.2011 gemäss den nachfolgenden, speziellen Regelungen.

2. Organisation

Das Qualifikationsverfahren der ergänzenden Bildung FAGE am GIBZ wird durch das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug organisiert.

3. Qualifikationsbereiche

3.1 Praktische Arbeit

Die folgenden Kompetenzbereiche werden nach Abschluss der ergänzenden Bildung durch Experten des ordentlichen Qualifikationsverfahrens überprüft:

3 /Pflege und Betreuung, 4/Medizinaltechnik, 5/Krise und Notfall, 6/Ressourcen und Prävention, 8/Ernährung

Ein Kompetenzbereich gilt als bestanden, wenn die Mindestpunktzahl gemäss Bestehensregeln erreicht ist und die jeweiligen Fallkompetenzen des Kompetenzbereichs bestanden sind. Es werden keine Noten vergeben.

Hilfsmittel:

An der praktischen Überprüfung der Kompetenznachweise sind sämtliche, im Arbeitsalltag gebräuchlichen und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannten Hilfsmittel erlaubt. Andere zulässige bzw. mitzubringende Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner) sind im Prüfungsaufgebot vermerkt.

3.2 Berufskennnisse

Die Berufskennnisse der Kandidatinnen werden in allen Kompetenzbereichen mit einem Handlungskompetenznachweis ermittelt:

1/Ausrichten des beruflichen Handels, 2/Hygiene und Sicherheit, 3/Pflege und Betreuung, 4 /Medizinaltechnik, 5/Krise und Notfall, 6/Ressourcen und Prävention, 7/Alltagsgestaltung, 8/Ernährung, 9/Kleidung und Wäsche, 10/Haushalt, 11/Administration, 12/Logistik, 13/Arbeitsorganisation, 14/FaGe als Berufsperson und Lernende

Die Handlungskompetenznachweise finden jeweils am Ende eines Moduls statt. Ein Handlungskompetenznachweis gilt als bestanden, wenn die Mindestpunktzahl gemäss Bestehensregeln erreicht ist und die jeweiligen Fallkompetenzen des Kompetenzbereichs bestanden sind. Im Prüfungsprotokoll werden keine Noten eingetragen.

3.3 Allgemeinbildung

Anforderungsbereich Sprache/Kommunikation/Methodenkompetenz

Es werden im Unterricht Kompetenznachweise absolviert, die im Prüfungsprotokoll mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden. Diese Kompetenznachweise fließen zu 50% in die Schlussbewertung dieses Anforderungsbereiches ein.

Ebenfalls haben die Kandidatinnen nach Beendigung des Unterrichts eine kurze Vertiefungsarbeit, Dauer 1 Tag, zu schreiben. Diese wird mit „bestanden“, „nicht bestanden“ gewertet. Sie fließt zu 50% in die Schlussbewertung dieses Anforderungsbereiches ein.

Anforderungsbereich Gesellschaft/Selbst- und Sozialkompetenz

Dieser Anforderungsbereich mit den Modulen Ethik+Identität/Sozialisation (30%), Wirtschaft+Ökologie (20%), Politik und Recht (30%) und Technologie+Kultur (20%) gilt als bestanden, wenn gemäss vorstehender prozentualer Gewichtung für die bestandenen Module ein Prozentwert über 50% erreicht wird. Die vier Module werden mit Kompetenznachweisen abgeschlossen, die im Prüfungsprotokoll mit „bestanden“, „nicht bestanden“ bewertet werden.

3.4 Lernleistungsbestätigung / Angerechnete Kompetenzbereiche

Während des ganzen Validierungsprozesses ist die Dossiereinreichung einmal möglich. Auch wird einmal eine Lernleistungsbestätigung ausgestellt. In der Lernleistungsbestätigung angerechnete Kompetenzbereiche aus dem Validierungsverfahren gelten als erfüllt (siehe auch Ziffer 6).

3.5 Erfahrungsnote

Die in der Bildungsverordnung vorgesehene Erfahrungsnote für die geregelte berufliche Grundbildung entfällt für die ergänzende Bildung zum Validierungsverfahren (BiVo Art. 18 Abs 1).

4. Bestehen des Qualifikationsverfahrens

Die Bedingungen für den Erhalt des Fähigkeitszeugnisses sind erreicht, wenn 80% der beruflichen Kompetenzen (d.h. mindestens 33 Kompetenzen), alle Fallkompetenzen sowie die Allgemeinbildung gemäss Ziffer 3.3 erfüllt sind.

5. Lernleistungsausweis

Dieser enthält die 14 beruflichen Handlungskompetenzen, die Allgemeinbildung sowie die formale Feststellung "Das Fähigkeitszeugnis wurde erteilt/nicht erteilt". Im Lernleistungsausweis erscheinen keine Noten. Es werden die beruflichen Handlungskompetenzen sowie die Allgemeinbildung als "erfüllt" bzw. "nicht erfüllt" ausgewiesen.

6. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, den geschützten Titel „Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ“ zu führen.

7. Eröffnung Qualifikationsergebnis

Die zuständige kantonale Prüfungsbehörde des Wohnortkantons gibt den geprüften Personen das Gesamtergebnis nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens in Form eines Lernleistungsausweises bekannt. Vorgängig dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile gemacht werden. Die Prüfungsorgane unterstehen der Schweigepflicht.

8. Nicht beständenes Qualifikationsverfahren

Die Phasen 3 und 4 im Validierungsprozess gelten als erstes Qualifikationsverfahren. Danach kann die ergänzende Bildung maximal zweimal abgeschlossen werden. Bei nicht bestandem Qualifikationsverfahren sind diejenigen Kompetenz- und Anforderungsbereiche der Qualifikationsbereiche Berufliche Praxis, Berufskennnisse und Allgemeinbildung zu wiederholen, in welchen an der vorhergehenden Prüfung ein „nicht bestanden“ erzielt wurde. Kompetenz- und Anforderungsbereiche mit „bestanden“ müssen nicht wiederholt werden. Innerhalb des nicht bestandenen Anforderungsbereiches Gesellschaft/Selbst- und Sozialkompetenz müssen bestandene Module ebenfalls nicht wiederholt werden.

Als Vorbereitung auf die Prüfungswiederholung kann die FaGe-EB wieder besucht werden. Die kantonale Behörde steht im Einzelfall für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

9. Krankheit und Unfall

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, die Handlungskompetenznachweise abzulegen. Bei Verhinderung aus wichtigen Gründen ist sofort die Aufgebotsstelle zu benachrichtigen. Bei Krankheit oder Unfall muss zudem ein ärztliches Zeugnis an die Aufgebotsstelle eingereicht werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Prüfung nachzuholen.

10. Behinderungen (Nachteilsausgleich)

Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung müssen zusammen mit einem aktuellen Arztzeugnis bzw. einem fachlichen Gutachten spätestens 30 Tage vor der ersten Prüfung dem Amt für Berufsbildung des Kantons Zug (Verfahrenskanton) eingereicht werden.

11. Widerhandlung gegen die Prüfungsordnung

Die kantonale Prüfungsbehörde entscheidet aufgrund der Meldung von Experten oder Lehrpersonen darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistung der zu prüfenden Person mit der Bewertung "nicht bestanden" erfasst wird, wenn diese unerlaubte Hilfsmittel benützt, fremde Hilfe beansprucht oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst.

Amt für Berufsbildung des Kantons Zug

Januar 2016